

# RS Vwgh 2019/8/29 Ra 2017/19/0532

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.08.2019

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §53 Abs1

AsylG 2005 §6

AsylG 2005 §7

AsylG 2005 §8 Abs1

VwGG §33 Abs1

## Rechtssatz

Das Einreiseverbot ist gemäß § 53 Abs. 1 zweiter Satz FrPolG 2005 die Anweisung an den Drittstaatsangehörigen, für einen festgelegten Zeitraum nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen und sich dort nicht aufzuhalten. Es ist nicht erkennbar, dass der Revisionswerber mit der freiwilligen Rückkehr in seinen Herkunftsstaat in gleicher Weise wie in Bezug auf den Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten auch sein Interesse an der Bekämpfung eines Einreiseverbotes preisgegeben hätte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017190532.L03

## Im RIS seit

03.10.2019

## Zuletzt aktualisiert am

03.10.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)